

ARGUMENTARIUM

Bundesamt für Sozialversicherungen

Eidg. Volksabstimmung vom 3. März 2013

JA zum Verfassungsartikel über die Familienpolitik

Am 3. März 2013 werden Volk und Stände über Artikel 115a der Bundesverfassung (neuer Verfassungsartikel über die Familienpolitik) abstimmen. Der Artikel verpflichtet Bund und Kantone, die Vereinbarkeit von Familienleben und Erwerbstätigkeit sowie von Familienleben und Ausbildung zu fördern. Die Kantone sollen auf ihrem Gebiet insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen sorgen. Sollten die Kantone diese Vorgabe nicht genügend erfüllen, so hat der Bund die Kompetenz, gesamtschweizerische Vorgaben zu erlassen.

Die Familien und ihr Umfeld haben sich in den vergangenen Jahrzehnten stark gewandelt. Viele Frauen sind heute gut ausgebildet. Viele von ihnen sind erwerbstätig, weil sie dies wollen, oder weil sie es aus finanziellen Gründen müssen.

Eine Familie zu haben und gleichzeitig erwerbstätig zu sein oder eine Ausbildung zu absolvieren, stellt die Eltern aber oft vor grosse Schwierigkeiten. Dies führt dazu, dass sich viele oft gut ausgebildete Mütter unfreiwillig ganz oder teilweise aus dem Erwerbsleben zurückziehen. Eine weitere Folge ist, dass viele Frauen trotz Kinderwunsch zugunsten einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung auf Kinder verzichten.

Engagement im Beruf und Engagement in der Familie sollten auch ohne unverhältnismässigen Aufwand oder einschneidenden Verzicht vereinbar sein. Dies ist auch ein wichtiges Anliegen der Wirtschaft, die auf genügend qualifizierte Fachkräfte und auf eine hohe Erwerbsbeteiligung angewiesen ist. Deshalb wollen Parlament und Bundesrat die Rahmenbedingungen so verbessern, dass sich das Familienleben mit der Erwerbstätigkeit oder mit einer Ausbildung besser vereinbaren lässt.

Die geltende Verfassung enthält allerdings keinen Auftrag an den Bund oder die Kantone, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Mit dem Ziel diese Lücke zu schliessen, hat das Parlament den Verfassungsartikel über die Familienpolitik erarbeitet. Der Bundesrat hat die Verfassungsänderung von Beginn an unterstützt, da sie gänzlich auf der Linie seiner familienpolitischen Zielsetzungen liegt.

Mit einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf und vor allem mit einem ausreichenden Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsplätzen haben Eltern mehr Freiheit zu entscheiden, wer von ihnen in welchem Umfang erwerbstätig sein und wer die Kinder betreuen soll. Davon profitieren insbesondere die Frauen, womit ein wesentlicher Beitrag zur Gleichstellung von Mann und Frau in Beruf und Familie geleistet wird.

Alleinerziehende Eltern und Familien mit vielen Kindern können dank familienexterner Kinderbetreuung ihre Einkommenssituation aus eigener Kraft mit Erwerbsarbeit verbessern. Damit wird Familienarmut wirksam bekämpft.

Der Verfassungsartikel respektiert die Kompetenzen der Kantone. Sie bleiben in erster Linie für die Familienpolitik zuständig und entscheiden selber, wie sie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern wollen. Nur wenn die Kantone ihre Verpflichtung nicht genügend erfüllen, und nur wenn auch die Anstrengungen von Gemeinden und Privaten nicht ausreichen, wird der Bund aktiv werden. Er kann dann beispielsweise die Kantone dazu verpflichten, eine bestimmte Anzahl Betreuungsplätze bereitzustellen. Zudem erhält der Bund mit dem Verfassungsartikel die Kompetenz, selber Massnahmen zu treffen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Zu diesem Zweck kann er auch Massnahmen von Kantonen oder Dritten (z.B. Gemeinden oder privaten Organisationen) finanziell unterstützen.

Konkrete Massnahmen des Bundes zur Umsetzung des Verfassungsartikels müsste das Parlament in einem Bundesgesetz regeln. Dagegen könnte das Referendum ergriffen werden, womit das Volk auch dann wieder das letzte Wort hätte.

Inhalt des Argumentariums

	<u>Seite</u>
Über was wird abgestimmt?	4
Die Abstimmungsvorlage	5
Die Familienpolitik steht vor neuen Herausforderungen	7
Die Argumente von Parlament und Bundesrat	10
Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern	10
Heutige Kompetenzen der Kantone werden respektiert	11
Das Parlament bestimmt die konkrete Umsetzung	12

Über was wird abgestimmt?

Am 3. März 2013 stimmen Volk und Stände über den Artikel 115a der Bundesverfassung (BV) über die Familienpolitik ab:

Art. 115a BV Familienpolitik

(Unveränderter heutiger Art. 116 Abs. 1 BV) ¹ Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.

(Neu) ² Bund und Kantone fördern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. Die Kantone sorgen insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen.

(Neu) ³ Reichen die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht aus, so legt der Bund Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung fest.

Da es sich um eine Verfassungsänderung handelt, muss obligatorisch darüber abgestimmt werden. Sowohl eine Mehrheit der Stimmenden als auch der Kantone müssen ihr zustimmen.

Die Abstimmungsvorlage

Welches Ziel verfolgt der Verfassungsartikel über die Familienpolitik?

Gestützt auf die heutige Verfassungsgrundlage hat der Bund bereits verschiedene Massnahmen zugunsten der Familien getroffen. So hat er insbesondere den Erwerbsersatz bei Mutterschaft eingeführt. Zum Ausgleich der Mehrkosten, die Kinder mit sich bringen, hat er zudem gesamtschweizerische Mindestbeträge für die Familienzulagen festgelegt und die Steuern familienfreundlicher ausgestaltet. Schliesslich richtet der Bund im Rahmen des bis Januar 2015 befristeten Impulsprogramms finanzielle Beiträge an die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für Kinder aus.

Für die finanzielle Entlastung der Eltern wurde also bereits Einiges getan. National- und Ständerat sind bei der Behandlung der parlamentarischen Initiative "Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik" des ehemaligen Nationalrats Norbert Hocheutener zum Schluss gekommen, dass nun ein Schwerpunkt darauf gelegt werden müsse, dass die Familien berufliches Engagement und familiäre Pflichten besser vereinbaren können. Bund und Kantone sollen sich stärker für die Erreichung dieses Ziels einsetzen. Die geltende Verfassung bietet für ein entsprechendes Engagement allerdings keine Grundlage. Das Parlament hat daher den neuen Artikel 115a der Bundesverfassung (BV) erarbeitet, um diese Lücke zu schliessen. Der Bundesrat unterstützte den Verfassungsartikel von Beginn an, da er gänzlich auf der Linie seiner familienpolitischen Zielsetzungen liegt.

Der Verfassungsartikel überträgt Bund und Kantonen die Aufgabe, die Vereinbarkeit von Familienleben und Erwerbstätigkeit und auch von Familienleben und Ausbildung zu fördern. Die Kantone werden verpflichtet, für ein ausreichendes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsplätzen zu sorgen, zum Beispiel in Krippen, Tagesschulen, Kinderhorten oder an Mittagstischen. Dabei entscheiden die Kantone selber, wie sie diese Aufgabe erfüllen. Es liegt in ihrem Ermessen, ob und wie stark sie sich finanziell engagieren. Die Eltern ihrerseits können gestützt auf den Verfassungsartikel keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz geltend machen. Es bleibt auch ihr alleiniger Entscheid, ob sie ihre Kinder ausser Haus betreuen lassen wollen oder nicht.

Nur wenn die Kantone die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu wenig fördern, und nur wenn auch die Anstrengungen von Dritten wie Gemeinden, privaten Organisationen (z.B. Trägervereine von Krippen), Privatpersonen (z.B. von einer Privatperson geführter Mittagstisch) oder der Wirtschaft nicht ausreichen, wird der Bund eingreifen. Er kann dann beispielsweise mit gesamtschweizerischen Vorgaben die Kantone dazu verpflichten, eine bestimmte Mindestanzahl Betreuungsplätze bereitzustellen.

Im Weiteren erhält der Bund mit dem Verfassungsartikel die Kompetenz, selber Massnahmen zu ergreifen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Zu diesem Zweck kann er z.B. auch Massnahmen von Kantonen oder von Dritten finanziell unterstützen.

Bevor sich der Bund selber engagieren oder bevor er den Kantonen Vorgaben machen kann, muss ein Bundesgesetz die Einzelheiten regeln. Das Ausführungsgesetz unterliegt den demokratischen Prozessen, indem es vom Parlament beraten und verabschiedet werden muss. Schliesslich kann gegen ein solches Gesetz das Referendum ergriffen werden, womit das Volk das letzte Wort hätte.

Allfällige Kosten für Bund und Kantone hängen von der konkreten Umsetzung des Verfassungsartikels durch die Kantone und den Bund ab. Sie können deshalb nicht beziffert werden.

Breite Zustimmung im Parlament

Am 15. Juni 2012 hat das Parlament den Bundesbeschluss verabschiedet, über den am 3. März 2013 abgestimmt wird. Der Nationalrat hiess die Vorlage mit 129 zu 57 Stimmen bei 2 Enthaltungen gut, der Ständerat mit 28 zu 12 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Die Familienpolitik steht vor neuen Herausforderungen

Die heutige Familienpolitik des Bundes

Familien sind ein tragender Pfeiler unserer Gesellschaft. Sie erbringen unersetzliche und unentgeltliche Leistungen bei der Förderung und Erziehung der Kinder sowie der Unterstützung und Pflege der Angehörigen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Beziehung zwischen den Generationen und stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt. **Familienpolitik** umfasst alle Massnahmen und Einrichtungen, welche die Familien unterstützen und fördern. Familienpolitische Massnahmen können finanzielle Leistungen (z.B. Familienzulagen) oder auch nicht-finanzielle Leistungen (z.B. Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit) sein.

Die Familienpolitik in der Schweiz richtet sich – wie viele andere Politikbereiche – nach den Grundsätzen von **Föderalismus** und **Subsidiarität**. Das heisst: Zuständig sind hauptsächlich die Kantone und Gemeinden. Der Bund greift lediglich ergänzend und fördernd ein. Er erfüllt nur jene Aufgaben, welche die Möglichkeiten der Kantone und Gemeinden übersteigen und einer einheitlichen Regelung bedürfen (vgl. Art. 5a und Art. 43a Abs. 1 BV).

Ausgleich der finanziellen Belastung der Familien

Gestützt auf die geltende Bundesverfassung hat der Bund in den letzten Jahren verschiedene gesetzliche Regelungen zur Unterstützung der Familien erlassen. Die meisten haben den **Ausgleich der finanziellen Belastung der Familien** und die Stärkung des Familienlebens zum Ziel. Dazu gehören vor allem der Erwerbersatz bei Mutterschaft, die gesamtschweizerischen Mindestbeträge für die Familienzulagen, die familienfreundlichere Ausgestaltung der Steuern und die Prämienverbilligung bei der Krankenversicherung.

Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Massnahmen des Bundes zur **Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf** beschränken sich bisher auf das befristete Impulsprogramm (Februar 2003 bis Januar 2015), mit dem der Bund finanzielle Beiträge an die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern ausrichtet, und auf einzelne Vorschriften im Arbeitsrecht (z.B. Kündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen bei Schwangerschaft, Bestimmungen zur Absenz vom Arbeitsplatz wegen der Pflege eines kranken Kindes). Zudem unterstützt der Bund mit der Internetplattform „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ den Informationsaustausch über kantonale und kommunale Massnahmen, insbesondere im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (www.berufundfamilie.admin.ch).

Stärkung des Familienlebens und Familienrecht

Im Weiteren hat der Bund alle Kantone verpflichtet, Schwangerschaftsberatungsstellen zu schaffen, und er bezahlt Finanzhilfen an gesamtschweizerische Dachverbände der Familienorganisationen sowie an Trägerschaften, die sich in der ausserschulischen Jugendarbeit engagieren. Zudem gibt es verschiedene familienrechtliche Bestimmungen (z.B. im Ehe- und Scheidungsrecht, Kindes- und Erbrecht sowie die Regelung der Alimentenbevorschussung).

Die aktuellen Herausforderungen der Familienpolitik

Die Familien und ihr Umfeld haben sich in den vergangenen Jahrzehnten stark gewandelt. Die Familien sind kleiner geworden, die Rollenverteilung zwischen Frau und Mann innerhalb der Familie hat sich aufgeweicht und die Frauen sind häufig besser ausgebildet und stärker berufstätig als früher. Gleichzeitig haben die Zahl der geschiedenen Ehen und damit die Anzahl von Alleinerziehenden und Patchworkfamilien deutlich zugenommen. Zudem sind Familien vergleichsweise häufig von Armut betroffen.

Heute gibt es viele Familien, in denen beide Eltern berufstätig sind, weil sie dies so wollen, oder weil sie es aus finanziellen Gründen müssen. Mütter und Väter sehen sich aber häufig mit grossen Schwierigkeiten konfrontiert, wenn sie Kinder haben und gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Ausbildung absolvieren. Vor allem der Mangel an familien- und schulgängenden Betreuungsangeboten, wie auch die Kosten für die Betreuung ausser Haus, zwingen in erster Linie die Mütter, sich zwischen Familie und Beruf zu entscheiden.

Hinzu kommt, dass sich die Erwerbsarbeit vielfach nicht lohnt, weil das (zusätzliche) Einkommen von den anfallenden Betreuungskosten und der höheren Steuerbelastung grösstenteils oder sogar vollständig konsumiert wird (so genannter „Abhalteeffekt“). So verzichten viele Mütter unfreiwillig auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sind nur noch in einem geringen Mass teilzeitlich erwerbstätig. Eine Pensumreduktion wiederum hat häufig zur Folge, dass sich die Frau mit einer Arbeit zufrieden geben muss, die nicht mehr ihrer Ausbildung entspricht. Für die betroffenen Frauen und ihre Familien ist diese Situation unbefriedigend. Zudem zahlen sich die Investitionen in ihre Ausbildung so weder für die Wirtschaft noch für die Gesellschaft als Ganzes aus.

Zum vollständigen oder teilweisen Rückzug der Frauen aus dem Erwerbsleben kommt hinzu, dass heute viele Frauen trotz Kinderwunsch zugunsten einer Berufstätigkeit oder Ausbildung auf Kinder verzichten. Insbesondere beruflich hoch qualifizierte Frauen entscheiden sich, keine Kinder zu haben. Dies schwächt die Grundlage unserer Gesellschaft und könnte mit einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf vermieden werden.

Parlament und Bundesrat wollen Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern

Gemessen an den heutigen Bedürfnissen der Familien zeigt sich, dass die bisherigen familienpolitischen Anstrengungen nicht ausreichen, um es allen Männern und Frauen zu ermöglichen, ohne enormen Aufwand oder einschneidenden Verzicht Kinder zu haben und gleichzeitig berufstätig zu sein oder eine Ausbildung zu machen. Die Schweiz braucht eine zeitgemässe Familienpolitik, die gut für unsere Gesellschaft ist und die Bedürfnisse der Wirtschaft deckt. Zum Ausgleich der Mehrkosten, die Kinder mit sich bringen, wurde bereits einiges getan. Nun gilt es, mit dem Verfassungsartikel zur Verbesserung der **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** einen neuen familienpolitischen Schwerpunkt zu setzen, weil heute dort der **grösste Handlungsbedarf** besteht. Deshalb haben National- und Ständerat den neuen Artikel 115a der Bundesverfassung erarbeitet und mit deutlichen Mehrheiten beschlossen.

Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit hängt von zahlreichen Faktoren ab wie flexible Arbeitszeitgestaltung, einheitliche Stundenpläne etc. Die vordringlichste familienpolitische Massnahme ist allerdings die Bereitstellung von zusätzlichen Betreuungsplätzen, beispielsweise in Krippen, Tagesschulen, Kinderhorten und an Mittagstischen. Daher legte das Parlament besonderes Gewicht darauf, dass die Kantone primär für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen zu sorgen haben.

Die Argumente von Parlament und Bundesrat

Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern

Der Verfassungsartikel will, dass Bund und Kantone die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und von Familie und Ausbildung fördern. Die Kantone müssen für ein ausreichendes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsplätzen sorgen, beispielsweise in Krippen, Tagesschulen, Kinderhorten und an Mittagstischen. Die Familien erbringen unersetzliche, unentgeltliche Leistungen für die Gesellschaft. Der Artikel anerkennt die zentrale Bedeutung der Familie für die Gesellschaft und trägt ihren Bedürfnissen Rechnung. Er dient auch den Interessen der Wirtschaft. Parlament und Bundesrat empfehlen die Annahme des Artikels 115a der Bundesverfassung aus folgenden Gründen:

Die Gleichstellung von Mann und Frau in Beruf und Familie wird gefördert

Wenn sich das Familienleben mit einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung besser unter einen Hut bringen lässt, so können davon vor allem die Frauen profitieren. Es kommt aber auch Männern zugute, die sich sowohl im Beruf als auch in der Familie engagieren wollen. Gerade ein ausreichendes Angebot an familienexternen Betreuungsplätzen ermöglicht es Müttern, im gewünschten Umfang berufstätig zu bleiben, oder eine Aus- oder Weiterbildung in Angriff zu nehmen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Gleichstellung von Mann und Frau in Beruf und Familie geleistet.

Die Wirtschaft wird gestärkt und der Wohlstand gesichert

Es ist problematisch für unsere Volkswirtschaft, dass sich oft gut ausgebildete Frauen unfreiwillig ganz oder teilweise aus dem Erwerbsleben zurückziehen, wenn sie Kinder bekommen – oder entgegen ihrem Wunsch auf Kinder verzichten, um erwerbstätig zu bleiben oder eine Ausbildung zu absolvieren.

Die Investitionen in die Ausbildung der Frauen sollen sich lohnen. Die Wirtschaft ist darauf angewiesen, dass möglichst viele Frauen und Männer erwerbstätig sind. Zudem fehlen den Schweizer Unternehmen Fachkräfte. Deshalb muss die Vereinbarkeit von Familie und Beruf so verbessert werden, dass die Frauen ihre Arbeitskraft auch dann in der Wirtschaft einsetzen können, wenn sie Mütter werden. Und zwar sollten sie möglichst einer Tätigkeit nachgehen können, die ihrer Ausbildung entspricht.

Ausserdem fallen als Folge einer hohen Erwerbsbeteiligung auch mehr Steuererträge und mehr Beiträge an unsere Sozialwerke an.

Die Familienarmut wird bekämpft

Viele Familien sind auf das Einkommen beider Eltern angewiesen. Alleinerziehende haben häufig gar keine andere Wahl, als zu arbeiten. Alimente – die nicht immer bezahlt werden – reichen in den meisten Fällen nicht aus, um den Lebensunterhalt zu

sichern. Alleinerziehende Eltern mit ihren Kindern, wie auch Familien mit vielen Kindern, sind besonders gefährdet in Armut zu geraten. Wenn es diesen Eltern ermöglicht wird, das Familienleben mit einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung einfacher zu vereinbaren, so können sie ihre Einkommenssituation aus eigener Kraft mit Erwerbsarbeit verbessern. Auf diese Weise wird Familienarmut wirksam bekämpft.

Die Eltern erhalten mehr Entscheidungsfreiheit

Verstärken der Bund und insbesondere die Kantone, die Gemeinden, die Wirtschaft und die privaten Organisationen ihr Engagement, damit Eltern die Familie und den Beruf besser vereinbaren können, so erhalten die Eltern mehr Handlungsspielraum. Gerade ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen lässt sie freier entscheiden, wer von ihnen in welchem Umfang berufstätig sein will. Die Eltern entscheiden selbstverständlich weiterhin allein, ob und in welchem Umfang sie ihre Kinder beispielsweise in einer Krippe oder einer Tagesschule betreuen lassen wollen. Einen individuellen Anspruch auf einen Betreuungsplatz können sie gestützt auf Artikel 115a der Bundesverfassung nicht geltend machen.

Heutige Kompetenzen der Kantone werden respektiert

Der Verfassungsartikel enthält den Grundsatzauftrag an Bund und Kantone, dass diese sich stärker engagieren, damit Familienleben und Erwerbstätigkeit sowie Familienleben und Ausbildung vereinbar sind. Aus dem Verfassungsartikel ergeben sich aber keine konkreten Handlungsverpflichtungen.

Die Kantone entscheiden selber, wie sie ihren Auftrag erfüllen

Die Kantone erhalten mit dem Verfassungsartikel 115a – neben der allgemeinen Verpflichtung zur Förderung der Vereinbarkeit – den konkreten Auftrag, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen zu sorgen, zum Beispiel in Krippen, Tagesschulen, Kinderhorten und an Mittagstischen. Wie die Kantone diese Aufgabe erfüllen, bleibt ihre Sache. Sie entscheiden selber, ob und wie stark sie sich finanziell engagieren; zum Beispiel ob und wie stark sie ihre Gemeinden mit einer Subventionierung von Betreuungsplätzen unterstützen.

Der Bund macht nur dann Vorgaben, wenn es nötig sein sollte

Der Bund hat neu die Kompetenz und die Pflicht, selber die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Zu diesem Zweck kann er z.B. Massnahmen von Kantonen, Gemeinden, privaten Organisationen oder der Wirtschaft finanziell unterstützen.

Zudem wird der Bund dann, und nur dann, gesamtschweizerische Vorgaben erlassen, wenn die Kantone die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu wenig fördern und auch die Anstrengungen von Dritten – wie beispielsweise Gemeinden, privaten Organisationen, Privatpersonen oder der Wirtschaft – nicht ausreichen. In diesem Fall würde der

Bund für die ganze Schweiz gültige Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familienleben und Erwerbstätigkeit festlegen. Er könnte beispielsweise die Kantone verpflichten, eine bestimmte Anzahl Betreuungsplätze bereitzustellen. Dabei steht es dem Bund offen, sich finanziell an der Umsetzung der Vorgaben durch die Kantone zu beteiligen.

Der Bund kann mit dem neuen Verfassungsartikel über die Familienpolitik also gezielt dort aktiv werden, wo die Bestrebungen der Kantone und Dritter zur Förderung der Vereinbarkeit von Familienleben und Erwerbstätigkeit oder Familienleben und Ausbildung nicht ausreichen.

Das Parlament bestimmt die konkrete Umsetzung

Die Umsetzung wird auf Gesetzesstufe geregelt

Die Kantone bleiben wie bisher prioritär für die Familienpolitik zuständig. Jeder Kanton bestimmt seine konkreten Massnahmen autonom in der kantonalen Gesetzgebung. Bevor der Bund sich selber mit Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf engagiert, oder bevor er allenfalls den Kantonen Vorgaben macht, müssen National- und Ständerat die Details in einem Bundesgesetz regeln.

Gegen das Umsetzungsgesetz kann das Referendum ergriffen werden

Setzt das Eidgenössische Parlament den Verfassungsartikel in einem Bundesgesetz um, so kann gegen dieses Gesetz das Referendum ergriffen werden. Kommt ein solches Referendum zustande, hat das Volk das letzte Wort.

Kostenfolgen für Bund und Kantone hängen von der Umsetzung ab

Die Kantone und das eidgenössische Parlament werden also noch festlegen müssen, ob und welche Massnahmen sie ergreifen wollen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Davon hängt dann auch ab, wie viel Geld sie dafür ausgeben wollen.

Falls National- und Ständerat dereinst entscheiden, den Kantonen Vorgaben zu machen, so werden sie auch beschliessen müssen, ob und in welchem Umfang der Bund sich finanziell an den Massnahmen beteiligt, zu welchen er die Kantone explizit verpflichtet. Die Kostenfolgen für die Kantone werden sich nach der Ausgestaltung der Vorgaben richten und für den einzelnen Kanton auch davon abhängen, wie viel er bereits aus eigenen Stücken umgesetzt hat.

Somit hängen die Mehrkosten sowohl für den Bund als auch für die Kantone von der konkreten Umsetzung des Verfassungsartikels ab und können heute noch nicht beziffert werden.